

## Vergleich der neuen „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der LAGA (Stand September 2009) mit dem bisherigen Merkblatt M 23 (Dezember 2001)

Das LAGA Merkblatt M 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ wurde am 6. September 1995 erarbeitet und jeweils aktualisiert zum 20. Februar und 10. Dezember 2001 neu vorgelegt. Auf Initiative Bayerns wurde am 4. Juli 2007 (69. ATA-Sitzung) beschlossen, das Merkblatt zu novellieren. Die Neufassung wurde auf der 73. ATA-Sitzung im Juni 2009 verabschiedet, im Herbst 2009 von der LAGA beschlossen und als Vollzugshilfe veröffentlicht<sup>1</sup>.

Die Neufassung schließt die Neuregelungen der Deponieverordnung von 2009, der TRGS 519 (Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) von Januar 2007 sowie der AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) mit ein. Ebenfalls angepasst wurde die Zuordnung einzelner Abfälle zu Abfallschlüsseln im Anhang 1, insbesondere an die grundlegende herkunftsbezogene Systematik der AVV. Letzterer wurde zudem neu gegliedert und lesefreundlicher gestaltet.

Insbesondere wurde Folgendes geändert:

- 1) Aktualisierung der Rechtsvorschriften, Streichung von nicht mehr gültigen Regelungen, z. B. Einbindung der Regelungen des ElektroG<sup>2</sup> und der DepV.
- 2) Wegfall von Erläuterungen zur Anwendung der NachwV.
- 3) Streichung von näheren Erläuterungen zum Gefahrgutrecht (GGVSEB, ADR).
- 4) Neufassung von Regelungen für organische und andere Abfälle, die mit Asbest verunreinigt sind (Kap. 6: Hinweise zu mit Asbestfasern verunreinigtem Boden oder Brandschutt, Abfällen aus Schadensfällen und Abfällen, die z. B. zusätzlich mit POPs belastet sind).

Auf folgende Punkte wird näher verwiesen:

- 1) Nach Kap. 1 Abs. 3 der Vollzugshilfe ist die Verwertung von Asbest auf Deponien oder im Tagebau verboten, es wird auf den Hauptzweck der Maßnahme, die Beseitigung des Schadstoffpotenzials, hingewiesen.
- 2) In den Begriffsbestimmungen (Kap. 3) wurden „sonstige Asbestprodukte“ neu eingeführt, der Begriff „Monodeponie“ gestrichen und die Anforderungen an die „Sach- und Fachkunde“ gemäß TRGS 519 und DepV angepasst. In der Vollzugshilfe geht es nicht um den allgemeinen Umgang mit Asbest, sondern um Entsorgungsanlagen, für die nicht nur die TRGS, sondern auch das Abfallrecht oder das BImSchG gilt. Nach TRGS ist die Sachkunde höher einzustufen als die Fachkunde.
- 3) Asbestfreie Behandlungsrückstände können als solche verwertet oder beseitigt werden (Kap. 5 Abs. 2).
- 4) In Kap. 5.1 neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest 7 Tage vor Aufnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen (TRGS).
- 5) In Kap. 5.2 Abs. 2 wird ein Chrom-ges. - Orientierungswert von 0,05 mg/l (Eluat) für die Aufbereitung in RC-Anlagen eingeführt, ab dem Kernsteine nicht als Bauschutt entsorgt

<sup>1</sup> [http://laga-online.de/laganeu/index.php?option=com\\_content&task=view&id=22&Itemid=9](http://laga-online.de/laganeu/index.php?option=com_content&task=view&id=22&Itemid=9)

<sup>2</sup> Ist inzwischen teilweise rechtlich auf altem Stand

werden dürfen.

- 6) Die Möglichkeit einer Ablagerung von Elektro-Speicherheizgeräten (ESH) auf Deponien wurde gestrichen. ESH müssen einer Verwertung zugeführt werden (Kap. 5.2 Abs. 4 und 5).
- 7) In Kap. 6.1 (alt) wurde der Absatz über mechanische Verfahren gestrichen, da es keine (groß-)technischen, funktionierenden mechanischen Verfahren zur Zerstörung von Asbest gibt.
- 8) Die thermische Entsorgung asbesthaltiger organischer Abfallstoffe sollte die Ausnahme darstellen; der Hinweis darauf in Kap. 6.4 (alt) ist weggefallen.
- 9) Um Asbestfasern bei der thermischen Behandlung asbesthaltiger Abfälle zu zerstören, werden mindestens 1.100°C (Kap. 7.1.2) benötigt; früher wurde von 800°C ausgegangen.
- 10) Asbesthaltige Abfälle dürfen beim Abladen nicht geworfen, geschüttet oder abgekippt werden (Kap.11.3 Abs. 3).
- 11) In Kap. 11.2 wurde neu festgelegt, dass das verantwortliche Leitungspersonal bei der Deponierung über Zuverlässigkeit und Fachkunde zu Asbest verfügen muss.
- 12) Kap. 11.3 wurde im Sinn der DepV angepasst. Danach hat u.a. die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle in verpacktem Zustand zu erfolgen, Ausnahmen werden definiert.
- 13) Bei verpackten asbesthaltigen Abfällen ohne Beschädigung der Verpackung reicht eine wöchentliche (bisher arbeitstägliche) Abdeckung mit Inertmaterial. Das Abdeckmaterial ist in ausreichender Menge vorzuhalten und darf nicht spitz oder scharfkantig sein. Je nach Überfahrgerät ist mit mind. 25 cm abzudecken (Kap. 11.3 Abs. 3).
- 14) Der Abstand zu Schächten und Bauwerken auf der Deponie sollte mind. 2,50 m betragen (Kap. 11.3 Abs. 4).
- 15) Der AVV-Schlüssel entscheidet **nicht** zwischen fest oder schwach gebundenem Asbest. So fallen unter den AVV-Schlüssel 17 06 05\* alle asbesthaltigen Abfälle aus dem Baubereich.
- 16) Demzufolge erfolgt keine Umschlüsselung mehr nach der Verfestigung von schwach gebundenem Asbest (früher wurde aus AVV 17 06 01\* nach dem Verfestigen AVV 17 06 05\*).
- 17) Der AVV-Schlüssel 17 09 03\* wird für asbesthaltige Abfälle nicht mehr verwendet, da Ergänzungen zu Abfallschlüsseln im Begleitscheinverfahren erfahrungsgemäß oft verloren gehen.
- 18) Nach der neuen DepV können asbesthaltige Abfälle auf DK-III-Deponien abgelagert werden, sie brauchen nicht, wie bei DK I oder II Deponien notwendig, in einem gesonderten Deponieabschnitt deponiert werden (Kap. 11.1 Abs. 2).

Unabhängig von den o.g. Aussagen sind die Ausführungen in der Vollzugshilfe zu beachten.

LfU-Ansprechpartner:

Dipl. Ing. (FH) Michael Axmann, Tel.: 0821/9071-5365, E-Mail: michael.axmann@lfu.bayern.de